

20.12.89

**Antrag**

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Bürger-  
lichen Gesetzbuches

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt 19 der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Art. 1 § 25 a ist wie folgt zu fassen:

"§ 25 a

Anforderungen an bestimmte Sportstätten

(1) Abweichend von den in § 22 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zum Lärmschutz sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die bis zum 31. März 1993 in Betrieb genommen werden, deren Planung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ein konkretes Stadium erreicht hat und ausschließlich oder vorwiegend dazu bestimmt sind, in der Nachbarschaft von Wohngebieten den Bedarf an Sportstätten für den Hochschul-, Schul-, Vereins- und Freizeitsport zu decken, so zu errichten und zu betreiben, daß die Gesundheit der Anwohner nicht gefährdet wird und Belästigungen der Nachbarschaft durch vermeidbaren Lärm, insbesondere durch die Verwendung von Lärminstrumenten oder pyrotechnischen Gegenständen durch Zuschauer unterbleiben.

**Ausgeliefert am 20. DEZ. 1989**

- 2 -

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Immissionsgrenzwerte festzulegen, das bei der Ermittlung der Geräuschemissionen von Sportstätten nach Abs. 1 einzuhaltende Verfahren zu bestimmen und die Bewertung der Ermittlungsergebnisse sowie Einzelheiten über die Beschaffenheit und Betriebsweise von Sportstätten zu regeln.

(3) Bei Sportstätten i.S. des Absatzes 1 können privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche zur Abwehr der Einwirkungen des nach Abs. 1 und der Rechtsverordnung nach Abs. 2 zulässigen Sportlärms auf ein benachbartes Grundstück nur insoweit geltend gemacht werden, als der Lärm durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Betreibern derartiger Sportstätten wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Berechtigte hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Betreiber der Sportstätte einen angemessenen Ausgleich mit Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt."

2. Art. 2 ist zu streichen.

Als Folge sind in der Überschrift des Gesetzentwurfes die Worte "und eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches" zu streichen.

3. Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

a) In Abschnitt A ist der letzte Absatz (2. Absatz auf Seite 6 der Bundesratsdrucksache) wie folgt zu fassen:

"Der Ausschluß privatrechtlicher Ansprüche bei Benutzung der Anlage im Rahmen der in der Rechtsverordnung vorzusehenden Lärmgrenzen ist erforderlich um die Einheit der Rechtsordnung zu wahren".

- b) In Abschnitt B sind die Absätze 3 bis 6 zu streichen. In Absatz 8, Satz 2 ist die Bezeichnung "Abs. 6" durch die Bezeichnung "Abs. 2" zu ersetzen. Die beiden letzten Absätze (S. 8 und 9) sind einschließlich ihrer Überschrift durch folgenden Text zu ersetzen:

"Der für Sportstätten gewährte öffentlich-rechtliche Bestandschutz darf nicht dadurch gefährdet werden, daß bei privatrechtlichen Nachbarschaftskonflikten trotz bestimmungsgemäßer Nutzung der Anlage i.S. der Vorschrift eine privatrechtliche Duldungspflicht verneint wird. Ob eine solche Situation eintreten wird, wird u.a. auch von den in der Rechtsverordnung nach Abs. 2 festgelegten Immissionsgrenzwerten abhängen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen jedoch, in Anlehnung an § 906 Abs. 2 BGB, Abwehransprüche gegen den nach öffentlich-rechtlichen Kriterien zulässigen Sportlärm grundsätzlich ausgeschlossen und dem Nachbar lediglich unter bestimmten Voraussetzungen zivilrechtliche Ausgleichansprüche zugestanden werden".

**Begründung:**

Die Änderungen in Abs. 1 dienen im wesentlichen der Klarstellung. Da § 25 a nur Anforderungen zum Lärmschutz enthält, muß einmal deutlich gemacht werden, daß nur für diesen Bereich

eine Ausnahmenvorschrift getroffen wird. Zum anderen sollte die beabsichtigte Privilegierung von Sportstätten sich nicht auf alle Anlagen strecken, die auch dem Sportstättenbedarf für einzelne Wohnungen in der Nachbarschaft dienen. Schließlich muß der Eindruck vermieden werden, es sei nur der Gesundheitsschutz für die Anwohner sicherzustellen, wobei der Gedanke aus dem früheren Abs. 4 aufgenommen werden sollte.

Immissionsgrenzwerte besagen nichts, wenn nicht zugleich das Meß- und Beurteilungsverfahren beschrieben wird, das Ihnen zugrundeliegt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß ein einheitlicher Immissionsgrenzwert für den Tag bzw. die Nacht, der unabhängig von der Art und Nutzung des Gebietes ist, in dem sich die Sportstätte befindet, auch nicht im Interesse des Sports sein kann. Daher müssen verschiedene

Immissionsgrenzwerte festgelegt werden. Dies aber würde zusammen mit der Festlegung des Meß- und Beurteilungsverfahrens sowohl die Systematik als auch den Rahmen des BImSchG sprengen.

Derartige Festlegungen sollten daher in der Rechtsverordnung nach § 25 a Abs. 2 erfolgen. Dasselbe gilt für die Anforderungen an Beschaffenheit und Betriebsweise einer Sportstätte; eine größere Rechtssicherheit aus der

- 5 -

Sicht des Sportes ist zu erreichen, wenn derartige Anforderungen nicht beispielhaft in einer Ermächtigung für nachträgliche Anordnungen aufgezählt, sondern in einer Rechtsverordnung beschrieben werden (die Ermächtigung für derartige Anordnungen ist in § 24 BImSchG zu regeln).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß Spitzengeräusche, wie sie in Absatz 3 a.F. beschrieben sind, einer differenzierteren Betrachtung bedürfen. Die Betroffenheit von Lärmimmissionen wird zum größten Teil durch Geräuschspitzen und Impulse verursacht. Eine generelle Ausklammerung ist daher nicht zu verantworten. Einzelheiten sind deshalb ebenfalls einer Rechtsverordnung vorzubehalten.

Die in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung paßt nicht in das BGB. Es handelt sich um eine spezielle Vorschrift für Übergangsfälle. Derartige Normen werden üblicherweise nicht in das langfristig angelegte BGB eingestellt. Privatrechtsgestaltende Regelungen sind dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht fremd (vergl. z.B. § 14 BImSchG). Deshalb sollte auch die Problematik der Sportplatzimmissionen umfassend in diesem Gesetz abgehandelt werden.

- 6 -

511/2/83

- 6 -

Die Nutzung der Sportstätten, bei denen es zu Konflikten mit den Anliegern kommt, wird in aller Regel nicht ortsüblich sein. Eine Fiktion, die in den meisten Fällen den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entspricht, soll vermieden werden.

Der Entwurf sieht Höchstwerte nur für Sportlärmmmissionen vor. Deshalb sollte, anders als bei der Fiktion der Ortsüblichkeit, der Ausschluß privatrechtlicher Ansprüche auch auf diese Form von Immissionen beschränkt werden.

Die vorgeschlagene Regelung trägt diesen Bedenken Rechnung. Sie lehnt sich in der Formulierung weitgehend an § 906 Abs. 2 BGB an und entspricht daher im übrigen dem Vorschlag des Entwurfs. Die Einheitlichkeit der Lärmbewertung für die öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Beurteilung ergibt sich durch die Übernahme der privatrechtlichen Regelungen in das BImSchG von selbst.